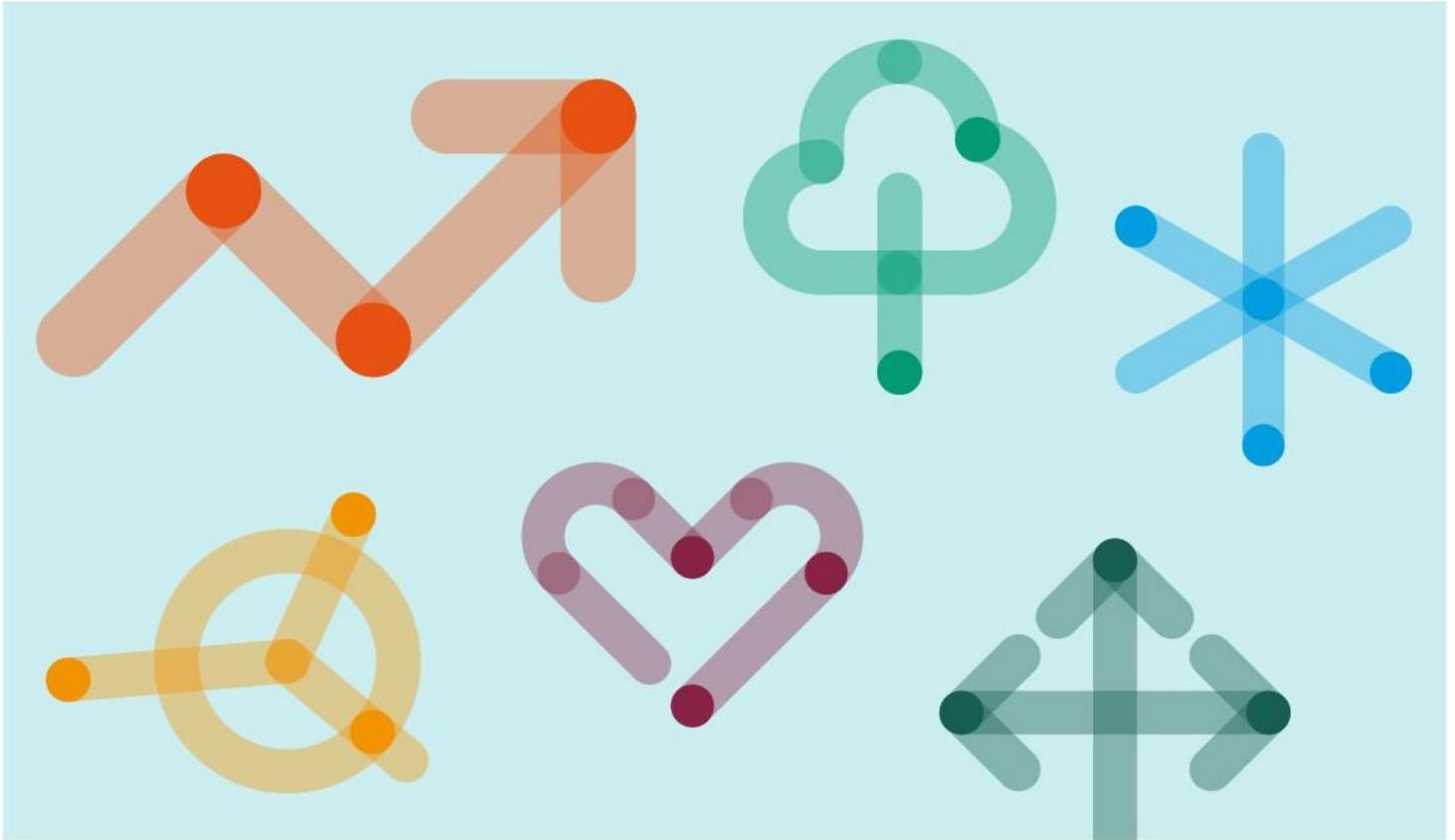




Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



**Förderbekanntmachung**

**Start-up Fokuszentren.NRW**

## 1. Zusammenfassung

Der Förderaufruf „Start-up Fokuszentren.NRW“ fördert thematisch spezialisierte Zentren an Hochschulen mit dem Ziel, die Qualität und die Anzahl von Gründungen aus Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen zu steigern sowie die Rolle von Hochschulen in regionalen Start-up Ökosystemen als Quelle innovativer Gründungen zu stärken.

Der Aufruf „Start-up Fokuszentren.NRW“ ist im „EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027“ der Priorität 2 „Mittelstandsfreundliches NRW“ und hier dem spezifischen Ziel 3 „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)“ als Maßnahme 1 „Innovation und Transfer“ zugeordnet.

Dem Wettbewerb „Start-up Fokuszentren.NRW“ stehen für die Förderung von Projekten 4,5 Mio. Euro aus EU- und Landesmitteln zur Verfügung. Beantragt werden können Fördermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro pro Jahr und in Höhe von bis zu 1,5 Mio. Euro pro Projekt für eine Laufzeit von bis zu drei Jahren. Ein Eigenanteil von mindestens 10 % der förderfähigen Projektgesamtausgaben ist von den Mittelempfängenden zu tragen.

## 2. Zielsetzung

Die übergeordneten Ziele des Wettbewerbes „Start-up Fokuszentren.NRW“ sind die Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Erhöhung von Qualität und Anzahl von Gründungen aus Hochschulen. Die Rolle von Hochschulen in regionalen Start-up Ökosystemen als Quelle innovativer Gründungen soll nachhaltig gestärkt werden.

Konkrete Ziele der Maßnahme „Start-up Fokuszentren.NRW“ sind die Verbesserung von Voraussetzungen von Gründungen aus Hochschulen. Diese nachhaltige Veränderung von Rahmenbedingungen soll zu besser vorbereiteten und mehr Gründungen aus Hochschulen führen.

### Maßnahme 3.1 Innovation und Transfer

#### Zielsetzung zu dieser Maßnahme

Hochschulen können sich für die Förderung eines von drei möglichen „Start-up Fokuszentren“ bewerben. Die thematischen Schwerpunkte der drei „Start-up Fokuszentren“ sind:

- Gründungen von Akademikerinnen.
- Gründungen mit einem Beitrag zur Klimaneutralität von Wirtschaft und Gesellschaft.
- Gründungen im Bereich Künstlicher Intelligenz (KI/AI).

Adressaten der geförderten Fokuszentren sind Fakultäten und Fachbereiche, Transfer und Verwaltung, Forschende, Studierende und Beschäftigte der Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen.

Gegenstände der „Start-up Fokuszentren“ sind vor allem:

- die fachlich spezialisierte Begleitung der Gründungsunterstützung in den NRW-Hochschulen hinsichtlich der Erschließung von Potenzialen, der Vorbereitung von Gründungen sowie der Integration von Gründungsunterstützung und Gründungskultur in Forschung, Lehre, Transfer und Verwaltung.
- der Aufbau von spezifischem Know-how durch die Analyse und Darstellung des Status quo, von gründungsrelevanten Forschungs- und Entwicklungspotenzialen, von Bedarfen und Herausforderungen, von Verbesserungen und Lösungen.
- die Formulierung von Handlungsempfehlungen für die Tätigkeiten in den Hochschulen.
- die Durchführung eines themenspezifischen landesweiten Austausches unter den Hochschulen und maßgeblichen Akteuren des Start-up Ökosystems.

Die Tätigkeiten in den Bereichen Analyse, Handlungsempfehlungen, Unterstützung und Austausch sollen kontinuierlich in der Durchführungsphase und in engem Kontakt mit den Praktikern in Forschung, Lehre, Transfer und Verwaltung in den Hochschulen erfolgen.

Da die Vorbereitung von Gründungen von der Idee bis zur Gründung im Zentrum der hochschuleigenen Unterstützung steht, sind relevante Ansprechpersonen aus Forschung, Lehre, Transfer und Verwaltung angemessen zu berücksichtigen.

Ein „Start-up Fokuszentrum“ ist kein Forschungszentrum; die Generierung, Verteilung und Nutzung anwendungsorientierten Wissens und Know-hows durch Mitglieder der Hochschule für Zwecke der Gründungsunterstützung innerhalb der Hochschule stehen im Zentrum.

Die „Start-up Fokuszentren“ sind als kooperative und unterstützende Angebote an die Hochschulen in NRW zu verstehen. Der Anwendungsbezug der Tätigkeiten soll einerseits in „Train the Trainer“-Angebote zur Unterstützung der Coaches in den Hochschulen und andererseits in die Beratung von Gründerinnen und Gründern münden. Dabei sollte auch die bereits bestehende Online-Plattform [www.smart-up.nrw](http://www.smart-up.nrw) zur Weiterbildung von Coaches und Coachinnen der Hochschulen und zur Verstärkung des Austausches zwischen den Hochschulen einbezogen werden.

Das Ziel ist mithin ein Kompetenzzuwachs aller Hochschulen. Bei der Beantragung sollte vor allem ein überzeugendes Konzept über Aufbau, Ausgestaltung und Arbeitsweise eines solchen „Start-up Fokuszentrums“ präsentiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass das beste inhaltliche und organisatorische Konzept auf breite Akzeptanz unter den Hochschulen stößt und sich auf diesem Weg eine wirksame Zusammenarbeit formiert.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten in Hochschulen in Form einer Anteilfinanzierung in der Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gewährt. Darüber hinaus ist von der antragstellenden Hochschule ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % zu tragen. Geldwerte Sachleistungen (sogenannte In-Kind-Leistungen) können nicht zur Deckung des Eigenanteils herangezogen werden.

## **3. Teilnahme**

### **3.1 Teilnahmeberechtigte**

Teilnahmeberechtigt sind Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 1 (2) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) und nach dem HG NRW staatlich anerkannte Hochschulen.

### **3.2 Teilnahmevoraussetzungen**

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn, diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.  
Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.

## 4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Sie müssen im Einklang mit der aktuellen Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.

Die Bewertung erfolgt durch einen unabhängigen Begutachtungsausschuss anhand folgender Bewertungskriterien:

<b>Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird</b>	<b>%</b>
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
<b>Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:</b>	<b>%</b>
<b>3.1 Innovation und Transfer</b>	
Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen	20
Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens	20

<b>Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien</b>	<b>%</b>
Plausibilität und Angemessenheit der Strategie zur Steigerung der Anzahl von Gründungen aus Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen.	10
Plausibilität und Angemessenheit der Strategie zur Unterstützung der Integration von Gründungsunterstützung und Gründungskultur in Forschung, Lehre, Transfer und Verwaltung der Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen.	10

## 5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

**Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.**

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung keine projektbezogenen Verträge geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle Innovationsförderagentur NRW über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

### Hinweis:

Die Antragstellenden können bei Bedarf zu einer persönlichen Präsentation des Vorhabens eingeladen werden. In diesem Fall werden die Antragstellenden rechtzeitig informiert.

## 6. Verfahren und weiteres Vorgehen

### 6.1 Fristen und Termine

Einreichung bis zum 09. Dezember 2024.

#### Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht  
<http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen>

Die Wettbewerbsbeiträge müssen zum oben genannten Termin bis 16:00 Uhr bei der Innovationsförderagentur NRW vorliegen. Später eingehende Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.in.nrw/start-up-fokuszentren-nrw>

### 6.2 Einreichung

Der Förderwettbewerb „Start-up Center.NRW“ sieht ein einstufiges Wettbewerbsverfahren vor. Die Einreichung des Antrags erfolgt online über das [EFRE.NRW.Online-Portal](#)

Zur Mitte der Laufzeit wird der Begutachtungsausschuss den Stand der Fördervorhaben auf Basis eines Fortschrittsberichtes und einer persönlichen Präsentation bewerten und Empfehlungen für das weitere Vorgehen aussprechen.

### **6.3 Beratung und Ansprechpersonen**

#### **Zuständige durchführende Stelle:**

Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW)  
Wilhelm-Johnen-Straße  
52428 Jülich

#### **Die Beratung erfolgt durch:**

Dr. Thomas Großmann  
Projektträger Jülich  
030 20199-3379

Dr. Hendrik Vollrath  
Innovationsförderagentur NRW  
Tel.: 02461 61-3347

E-Mail: [start-up-center.in.nrw@fz-juelich.de](mailto:start-up-center.in.nrw@fz-juelich.de)

Vor Antragsstellung wird eine Kontaktaufnahme empfohlen.

### **6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren**

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://efre.ecoh.nrw.de/>

#### **Förderquote:**

Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Die prüffähigen Unterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht, erlischt die Förderempfehlung.

## 6.5 Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenen Zweckzwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (LHO; GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (VV zur LHO; MBI. NRW. S. 445), die durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) geändert worden sind,
- EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332), geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBI. NRW S. 853).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dach-VO; ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59; L 130 vom 16.5.2023, S. 1; L, 2024/795, 29.2.2024).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (EFRE-VO; ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74; L, 2024/795, 29.2.2024).

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenen Zweckzwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

## 7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

### **Impressum:**

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

### **Redaktion:**

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Referat 811  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

### **Bildnachweis:**

EFRE/JTF NRW

### **Stand:**

04.10.2024